Bundesgesetzblatt

277

Teil I

Z 1997 A

1969	Ausgegeben zu Bonn am 3. April 1969	Nr. 29

Achtes Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes

Vom 1. April 1969

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz vom 19. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 114), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes vom 24. März 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 221), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 35 wird wie folgt geändert und ergänzt:

   a) In Absatz 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „Einheiten" ein Komma und die Worte „in den Hauptabschnitten (Divisionen) eines Schiffes" eingefügt.

   b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

   „(5) Erleidet ein Soldat anläßlich der ordnungsgemäßen Wahrnehmung von Rechten oder Erfüllung von Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4 durch einen Unfall eine gesundheitliche Schädigung, die im Sinne der Vorschriften des Soldatenversorgungsgesetzes ein Dienstunfall oder eine Wehrdienstbeschädigung wäre, so finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung."

2. § 45 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 werden die Worte „in den Dienstgraden eines Feldwebels, Oberfeldwebels und Hauptfeldwebels" gestrichen.

   b) Hinter Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

   „4. für die Offiziere des militärfachlichen Dienstes die Vollendung des zweiundfünfzigsten Lebensjahres."

Artikel 2

Änderung des Vertrauensmänner-Wahlgesetzes

Das Vertrauensmänner-Wahlgesetz vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1052) wird wie folgt geändert und ergänzt:

In § 2 Abs. 1 werden hinter dem Komma nach dem Wort „Einheit" die Worte „eines Hauptabschnittes (Division) eines Schiffes" angefügt und danach ein Komma gesetzt.

Artikel 3

Übergangsvorschrift

§ 44 Abs. 2 und § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Soldatengesetzes in der Fassung des Artikels 1 sind auf Stabsfeldwebel und Oberstabsfeldwebel, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zu einem dieser Dienstgrade ernannt worden sind, nur dann anzuwenden, wenn sie sich damit unwiderruflich einverstanden erklärt haben. In diesem Falle wird ein einmaliger Ausgleich in Höhe von 4000 DM gewährt. Die Erklärung ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gegenüber dem nächsten Disziplinarvorgesetzten schriftlich abzugeben.

Artikel 4

Schlußvorschriften

§ 1

Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, den Wortlaut des Soldatengesetzes unter Berücksichtigung der Änderungen dieses Gesetzes bekanntzugeben, nötigenfalls die Paragraphenfolge zu ändern und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 1. April 1969

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister der Verteidigung
Schröder

Der Bundesminister des Innern
Benda

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Textilkennzeichnungsgesetz

Vom 1. April 1969

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Textilerzeugnisse dürfen gewerbsmäßig nur

1. in den Verkehr gebracht oder zur Abgabe an letzte Verbraucher feilgehalten,
2. eingeführt (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes) oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht

werden, wenn sie mit einer Angabe über Art und Gewichtsanteil der verwendeten textilen Rohstoffe (Rohstoffgehaltsangabe) versehen sind, die den in den §§ 3 bis 9 bezeichneten Anforderungen entspricht.

(2) Muster, Proben, Abbildungen oder Beschreibungen von Textilerzeugnissen sowie Kataloge oder Prospekte mit derartigen Abbildungen oder Beschreibungen dürfen gewerbsmäßig letzten Verbrauchern zur Entgegennahme oder beim Aufsuchen von Bestellungen auf Textilerzeugnisse nur gezeigt oder überlassen werden, wenn sie mit einer Rohstoffgehaltsangabe für die angebotenen Textilerzeugnisse versehen sind, die den in den §§ 3 bis 9 bezeichneten Anforderungen entspricht.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf die Tätigkeit von Genossenschaften auch dann anzuwenden, wenn sie nicht gewerbsmäßig betrieben wird.

§ 2

(1) Textilerzeugnisse sind

1. zu mindestens achtzig vom Hundert ihres Gewichtes aus textilen Rohstoffen hergestellte
   a) Waren;
   b) Bezugstoffe auf Möbeln, Möbelteilen und Schirmen;
2. mehrschichtige Fußbodenbeläge, deren dem gewöhnlichen Gebrauch ausgesetzte Oberschicht (Nutzschicht) die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllt.

(2) Textile Rohstoffe sind Fasern einschließlich Haare, die sich verspinnen oder zu textilen Flächengebilden verarbeiten lassen.

(3) Inverkehrbringen ist jedes Überlassen an andere.

§ 3

(1) In der Rohstoffgehaltsangabe sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. „Baumwolle"
   für die aus den Samenhaaren der Fruchtkapsel des Baumwollstrauches gewonnenen Fasern;
2. „Flachs"
   für die aus den Stengeln der Flachspflanze gewonnenen Fasern;
3. „Hanf", „Sisal", „Jute", „Ramie", „Kokos"
   für die aus diesen Pflanzen gewonnenen Fasern;
4. „Wolle"
   für die Haare vom Fell des Schafes sowie für sonstige feine Tierhaare, die von Natur ähnliche Eigenschaften wie Schafwolle aufweisen und in gleicher Weise wie diese verarbeitet werden können;
5. „Haare"
   für grobe Tierhaare;
6. „Seide"
   für die Kokonfäden seidenspinnender Insekten;
7. „Reyon"
   für die auf Zellulosebasis hergestellten Chemiefasern;
8. „Synthetics"
   für die aus synthetischen Polymeren hergestellten Chemiefasern;
9. „Glasfasern"
   für aus Glasschmelzen oder aus Glasstäben nach dem Stab-Abziehverfahren gewonnene feine Fasern;
10. „Gummi"
    für aus natürlichem oder synthetischem Kautschuk hergestellte Fasern;
11. „Sonstige Fasern"
    für alle textilen Rohstoffe, für die nicht nach den Nummern 1 bis 10 oder durch eine nach Absatz 2 erlassene Rechtsverordnung bestimmte Bezeichnungen vorgeschrieben sind.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates besondere Bezeichnungen für in Absatz 1 Nr. 1 bis 10 nicht aufgeführte textile Rohstoffe vorzuschreiben, wenn zur Beurteilung der Gebrauchstauglichkeit von Textilerzeugnissen, die unter Verwendung solcher Rohstoffe hergestellt werden, eine Rohstoffgehaltsangabe erforderlich erscheint.

(3) Neben der nach Absatz 1 Nr. 1 bis 10 oder durch eine nach Absatz 2 erlassene Rechtsverordnung vorgeschriebenen Bezeichnung eines textilen Rohstoffes darf unbeschadet des § 9 Abs. 1 Satz 1 ein Wortzeichen mitverwendet werden, das für textile Rohstoffe als Warenzeichen eingetragen oder in einem für textile Rohstoffe eingetragenen Warenzeichen enthalten ist, wenn der Hersteller des textilen Rohstoffes Inhaber des Warenzeichens ist oder den Rohstoff mit Zustimmung und unter der Kontrolle des Warenzeicheninhabers hergestellt hat. Die §§ 15 und 24 des Warenzeichengesetzes bleiben unberührt.

§ 4

(1) Statt der Bezeichnung „Wolle" darf die Bezeichnung „Schurwolle" verwendet werden, wenn der gesamte Wollanteil des Textilerzeugnisses aus Wolle besteht, die in einem nicht faserschädigenden Verfahren gewonnen worden ist und keinem anderen als dem zur Herstellung des zu kennzeichnenden Textilerzeugnisses erforderlichen Spinn- oder Filzprozeß unterlegen hat. Besteht in diesem Falle die Wolle ganz oder teilweise aus feinen, nicht vom Fell des Schafes stammenden Tierhaaren, so kann deren Gewichtsanteil unter Verwendung ihrer Gattungsnamen mit oder ohne den Zusatz „Haare" oder „Wolle" gesondert angegeben werden.

(2) Enthält ein Textilerzeugnis grobe Tierhaare und Wolle, so sind die Gewichtsanteile zusammengefaßt unter der Bezeichnung „Haare und Wolle" anzugeben.

(3) Der insgesamt zehn vom Hundert nicht übersteigende Gewichtsanteil eines oder mehrerer textiler Rohstoffe darf mit der Bezeichnung „Sonstige Fasern" auch dann angegeben werden, wenn es sich nicht um Rohstoffe der in § 3 Abs. 1 Nr. 11 bezeichneten Art handelt. Ohne Rücksicht auf die Höhe des Gewichtsanteils darf diese Bezeichnung für textile Rohstoffe verwendet werden, deren Art nicht näher bestimmt werden kann, weil das Textilerzeugnis ganz oder teilweise aus aufbereiteten Spinnstoffen hergestellt worden ist.

§ 5

(1) Die Gewichtsanteile der verwendeten textilen Rohstoffe sind unbeschadet des § 6 Abs. 2 und des § 7 in Vom-Hundert-Sätzen des Nettotextilgewichts anzugeben.

(2) Nettotextilgewicht ist das Gesamtgewicht der zur Herstellung eines Textilerzeugnisses, im Falle des § 8 Abs. 1 der einzelnen Teile, verwendeten textilen Rohstoffe, vermindert um das darin enthaltene Gewicht von

1. ausschließlich oder vorwiegend der Verzierung dienenden Bestandteilen, sofern deren Anteil am Gesamtgewicht der textilen Rohstoffe fünf vom Hundert nicht übersteigt,
2. Verstärkungen, Versteifungen, eingearbeiteten Gummifäden und -bändern, Webkanten, Bordüren, Futter- und Einlagestoffen, Knopfleisten und Nähmitteln,
3. Binde- und Füllketten und Binde- und Füllschüssen flachgewebter Fußbodenbeläge und Möbelbezugstoffe,
4. textilen Flächengebilden, die als Grundlage von Samten und Plüschen dienen, es sei denn, daß diese textilen Flächengebilde und der Flor den gleichen Rohstoffgehalt haben,
5. Bezügen und ähnlichen Bestandteilen von Knöpfen, Schnallen und sonstigem Zubehör,
6. Fettstoffen, Bindemitteln, Beschwerungen und sonstigen Mitteln textiler Ausrüstung.

Bei der Ermittlung des Nettotextilgewichts ist bei mehrschichtigen Fußbodenbelägen nur die Nutzschicht zu berücksichtigen.

(3) Das Nettotextilgewicht ist unter Ansatz des Feuchtigkeitszuschlags auf das Trockengewicht zu berechnen, der sich bei einer Temperatur von 20° C und einer Luftfeuchtigkeit von 65 vom Hundert ergibt. Das gleiche gilt sinngemäß für die Berechnung des Gewichts nach § 2 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 Satz 2.

§ 6

(1) Bei Angabe der Gewichtsanteile sind die im Verlauf des Herstellungsprozesses eintretenden Veränderungen im Gewicht der verwendeten textilen Rohstoffe im Rahmen der hierfür bekannten Erfahrungswerte zu berücksichtigen. Bei einem zur Abgabe an den letzten Verbraucher bestimmten Textilerzeugnis ist eine ausreichende Berücksichtigung im Sinne von Satz 1 anzunehmen, wenn die Abweichungen der angegebenen von den tatsächlichen Gewichtsanteilen nicht mehr als drei vom Hundert betragen.

(2) Der herstellungstechnisch bedingte Anflug von textilen Rohstoffen, die in der Rohstoffgehaltsangabe nicht genannt sind, darf eins vom Hundert nicht übersteigen.

§ 7

(1) Statt der Angabe des Gewichtsanteils mit hundert vom Hundert kann der Bezeichnung des Rohstoffes der Zusatz „rein" hinzugefügt werden; die Bezeichnung „reine Wolle" darf nur unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 verwendet werden. Bei aus Flachs hergestellten Textilerzeugnissen kann im Falle des Satzes 1 die Rohstoffgehaltsangabe auch „rein Leinen" lauten.

(2) Wenn das zu kennzeichnende Textilerzeugnis zu mindestens sechsundneunzig vom Hundert seines Nettotextilgewichts aus Wolle besteht, kann sich die Rohstoffgehaltsangabe auf die Bezeichnung Wolle beschränken.

§ 8

(1) Bei Textilerzeugnissen, die aus mehreren Teilen unterschiedlichen Rohstoffgehalts zusammengesetzt sind, ist der Rohstoffgehalt der einzelnen Teile jeweils gesondert anzugeben. Angaben über Teile, deren Anteil am Gesamtgewicht des Textilerzeugnisses weniger als dreißig vom Hundert be-

trägt, können unterbleiben. Die Rohstoffgehaltsangabe muß erkennen lassen, auf welche Teile sie sich bezieht.

(2) Bilden mehrere Textilerzeugnisse ihrer Bestimmung nach eine Einheit, so braucht nur eines von ihnen mit einer Rohstoffgehaltsangabe versehen zu werden. Weisen diese Textilerzeugnisse unterschiedlichen Rohstoffgehalt auf, so gilt Absatz 1 Satz 1 und 3 sinngemäß.

§ 9

(1) Die Rohstoffgehaltsangabe muß deutlich lesbar sein und ein einheitliches Schriftbild aufweisen. Andere als nach Absatz 3, Absatz 4 oder den §§ 3 bis 5, 7 und 8 vorgeschriebene oder zugelassene Angaben müssen von der Rohstoffgehaltsangabe deutlich abgesetzt sein. Die Rohstoffgehaltsangabe muß im Falle des § 1 Abs. 1 an leicht sichtbarer Stelle eingewebt oder an dem Textilerzeugnis angebracht sein.

(2) Bei Textilerzeugnissen, die zum Zwecke ihrer gewerbsmäßigen Bearbeitung, Verarbeitung oder Weiterveräußerung in den Verkehr gebracht, eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden, können Art und Gewichtsanteil der verwendeten textilen Rohstoffe im Lieferschein oder in der Rechnung angegeben werden. Bei Textilerzeugnissen, die in für die Abgabe an Verbraucher bestimmten Verpackungen letzten Verbrauchern gegenüber feilgehalten werden, kann die Rohstoffgehaltsangabe auf der Verpackung angebracht werden.

(3) Bei Samten, Plüschen und mehrschichtigen Fußbodenbelängen ist anzugeben, daß sich die Rohstoffgehaltsangabe nur auf die Nutzschicht bezieht, es sei denn, daß alle Schichten den gleichen Rohstoffgehalt haben.

(4) In die Rohstoffgehaltsangabe dürfen außer den nach Absatz 3 und den nach den §§ 3 bis 5, 7 und 8 vorgeschriebenen oder ausdrücklich zugelassenen Angaben nur

1. Name oder Firma des Herstellers oder eines das gekennzeichnete Erzeugnis vertreibenden Händlers in ausgeschriebener oder verkehrsüblich abgekürzter Form mit oder ohne Beifügung des Ortes der gewerblichen Niederlassung
   sowie
2. im Falle des § 3 Abs. 3 ein Hinweis auf die Eintragung des Wortzeichens als Warenzeichen
3. eine Anleitung über die Behandlung der Textilerzeugnisse beim Waschen, Bügeln, Chemischreinigen und Chloren

aufgenommen werden.

§ 10

(1) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden

1. auf Textilerzeugnisse, die anläßlich einer Bearbeitung durch Heimarbeiter oder sonstige im Lohnauftrag arbeitende Gewerbetreibende diesen Personen oder von ihnen ihren Auftraggebern übergeben werden, und
2. auf Textilerzeugnisse und zu deren Herstellung bestimmte Vorerzeugnisse, die
   a) ausgeführt (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes) oder sonst aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden,
   b) zum Zwecke der Durchfuhr (§ 4 Abs. 2 Nr. 5 des Außenwirtschaftsgesetzes) in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden,
   c) zur Lagerung in Freihäfen, Zollgutlagern oder Zollaufschublagern eingeführt werden,
   d) zur Veredelung unter zollamtlicher Überwachung und Wiederausfuhr eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden,
   e) zur Erfüllung eines Auftrags des Bundes, eines Landes oder einer sonstigen juristischen Person des öffentlichen Rechts geliefert werden.

(2) Dieses Gesetz ist ferner nicht anzuwenden auf die nachstehend bezeichneten Textilerzeugnisse und die zu deren Herstellung bestimmten Vorerzeugnisse:

1. Gürtel, Hosenträger, Ärmel-, Strumpf- und Sockenhalter, Strumpfbänder, Uhrenarmbänder, Schnürsenkel, Etiketten und Abzeichen, Nadelkissen, Topflappen, Kaffee- und Teewärmer, Schutzärmel, Muffe, Gamaschen, Stoffschuhe, Kunstblumen aus Textilien,
2. Miederwaren, soweit sie in andere Textilerzeugnisse eingearbeitet sind,
3. Waren für den medizinischen, hygienischen oder kosmetischen Bedarf,
4. Waren für den technischen Bedarf, einschließlich der Seilerwaren,
5. Putz- und Reinigungstücher,
6. Verpackungsmaterial,
7. Paus- und Malleinwand sowie bemalte Gewebe,
8. Feuer- und Säureschutzbekleidung,
9. Spielwaren,
10. Mützen, Hüte und Hutstumpen,
11. Watte und Filze sowie Stoffe, die nur für Einlagen, Verstärkungen, Versteifungen, Einfassungen und Besätze bestimmt sind,
12. Nähmittel in Industrieaufmachung über 200 Meter,
13. Reste, Abfälle und gebrauchte Waren.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates über Absatz 2 hinaus Arten oder Gruppen von Textilerzeugnissen, bei denen wegen der untergeordneten Bedeutung des Rohstoffgehalts für die Gebrauchstauglichkeit des Textilerzeugnisses, wegen der geringen Unterschiede in der Beschaffenheit des am Markt befindlichen Sortiments oder wegen der Fachkunde des herkömmlichen Abnehmerkreises eine Aufklärung des Käufers über Art und Gewichtsanteile der verwendeten textilen Rohstoffe nicht erforderlich erscheint, von den Vorschriften dieses Gesetzes auszunehmen.

§ 11

Unterlagen über Tatsachen, auf deren Kenntnis die Rohstoffgehaltsangabe beruht, sind zwei Jahre lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem das letzte der Erzeugnisse, auf die sich die Unterlagen beziehen, von deren Besitzer in den Verkehr gebracht worden ist.

§ 12

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Textilerzeugnisse,
   a) die nicht mit einer Rohstoffgehaltsangabe versehen sind oder
   b) die mit einer unrichtigen oder unvollständigen Rohstoffgehaltsangabe versehen sind,

   in den Verkehr bringt, zur Abgabe an letzte Verbraucher feilhält, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt,
2. entgegen § 1 Abs. 2 Muster, Proben, Abbildungen oder Beschreibungen von Textilerzeugnissen oder Kataloge oder Prospekte mit derartigen Abbildungen oder Beschreibungen,
   a) die nicht mit einer Rohstoffgehaltsangabe der mit ihnen angebotenen Textilerzeugnisse versehen sind, oder
   b) die mit einer unrichtigen oder unvollständigen Rohstoffgehaltsangabe der mit ihnen angebotenen Textilerzeugnisse versehen sind,

   letzten Verbrauchern zur Entgegennahme oder beim Aufsuchen von Bestellungen auf Textilerzeugnisse zeigt oder überläßt oder
3. entgegen § 11 Unterlagen nicht aufbewahrt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 13

§ 1 Abs. 1 Nr. 2 steht der Abfertigung durch die Zolldienststellen nicht entgegen. Die Zolldienststellen sind befugt, Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, die sie bei der Abfertigung feststellen, den zuständigen Verwaltungsbehörden mitzuteilen.

§ 14

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 15

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1970 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 1. April 1969

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schiller

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Blindenwarenvertriebsgesetzes (DVO BliwaG)

Vom 25. März 1969

Auf Grund des § 9 Nr. 1 und 4 des Blindenwarenvertriebsgesetzes vom 9. April 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 311), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Blindenwarenvertriebsgesetzes vom 11. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 807) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgende Nummer 8 angefügt:

   „8. Arbeitsschürzen aus Segeltuch, Drillich, Gummi oder Kunststoff."

2. In § 3 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

   „Aus der Aufzeichnung müssen, je nach Blindenwaren und Zusatzwaren getrennt, die verkaufte Menge und der Erlös dieser Waren ersichtlich sein."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 14 des Blindenwarenvertriebsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. März 1969

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. von Dohnanyi

Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom 31. März 1969

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit den §§ 2, 5, 10 Abs. 5, §§ 26 und 33 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. 1967 I S. 1), zuletzt geändert durch die Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 24. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 146), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 3 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

   „Die Ausfuhren über
   1. Hamburg,
   2. Bremen und Bremerhaven sowie
   3. sonstige Ausgangszollstellen und sonstige Einlieferungspostanstalten

   sind jeweils in einem Ausfuhrschein zusammenzufassen."

2. In § 20b werden die Nummern „2710 25 bis 2710 30" durch „2710 35, 2710 36 und 2710 44" ersetzt.

3. Hinter § 20b wird folgender § 20c eingefügt:

„§ 20c

Vorschriften nach den §§ 5 und 26 AWG zur Durchführung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1968

(1) Die Ausfuhr der in Teil II Spalte 3 der Ausfuhrliste mit K gekennzeichneten Waren (Kaffee der Nummern 0901 11 bis 0901 25 und 2102 11 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik) bedarf der Genehmigung, sofern nicht der Ausgangszollstelle

a) bei Ausfuhren nach Mitgliedstaaten des Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1968 ein im Wirtschaftsgebiet ausgestelltes Wiederausfuhrzeugnis nach Absatz 2 vorgelegt wird,
b) bei Ausfuhren nach Nicht-Mitgliedstaaten eine Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer vorgelegt wird, aus der sich ergibt, daß sie das von ihr ausgestellte Wiederausfuhrzeugnis nach Absatz 2 zur Weiterleitung an die Internationale Kaffee-Organisation einbehalten hat.

(2) Das Wiederausfuhrzeugnis muß den vom Internationalen Kaffee-Rat beschlossenen Anweisungen für das Kontrollsystem der Internationalen Kaffee-Organisation (Entschließung Nr. 193 vom 18. Dezember 1968, bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 65 vom 3. April 1969) in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechen. Änderungen dieser Anweisungen werden, soweit sie die Bundesrepublik Deutschland betreffen, gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu dem Internationalen Kaffee-Übereinkommen 1968 vom 25. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 665) jeweils im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

(3) Eine Ausfuhrgenehmigung und ein Wiederausfuhrzeugnis sind nicht erforderlich

1. bei der Ausfuhr von Kaffee, der einfuhrrechtlich nicht abgefertigt worden ist (§ 35b Abs. 3 Nr. 3);
2. bei der Ausfuhr von Rohkaffee bis zu 60 kg, geröstetem Kaffee bis zu 252 kg sowie löslichem oder flüssigem Kaffee bis zu 100 kg Reingewicht je Ausfuhrsendung;
3. in den in § 19 Abs. 1 Nr. 6, 7, 10, 14, 16, 17, 21, 30, 31, 32, 39 und 40 genannten Fällen.

(4) § 21 findet keine Anwendung."

4. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) in Nummer 4 Buchstabe a wird die Angabe „zweihundert" durch „zweihundertvierzig" ersetzt,
   b) in Nummer 33 Buchstabe b wird das Wort „Photographien" durch „Abzüge von Lichtbildern" ersetzt.

5. In § 33 Abs. 3 Satz 1 werden die Warennummern „5509 02 bis 5509 87" durch „5509 01 bis 5509 99" ersetzt.

6. In § 35 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „von Schrottblöcken aus legiertem Stahl (Warennummer 7315 47)" durch „von Abfallblöcken (Schrottblöcken) aus legiertem Stahl (Warennummer 7371 20)" sowie die Angabe „(aus Warennummern 7316 12 und 7316 16)" durch „(aus Warennummer 7316 17)" ersetzt.

7. § 35b erhält folgende Fassung:

„§ 35b

Vorschriften nach den §§ 5 und 26 AWG zur Durchführung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1968

(1) Bei der Einfuhr von Kaffee (Warennummern 0901 11 bis 0901 25 der Einfuhrliste), von Auszügen oder Essenzen aus Kaffee ohne Zusatz von Kaffeemitteln sowie von Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen (Warennummer 2102 11) ist der Zollstelle mit dem Antrag auf Einfuhrabfertigung ein Ursprungs-, Wiederausfuhr- oder Transit-

zeugnis (Kaffeezeugnis) nach Absatz 2 vorzulegen. Wird ein solches Kaffeezeugnis nicht vorgelegt, so bedarf die Einfuhr der Genehmigung.

(2) Das Kaffeezeugnis muß den in § 20c Abs. 2 genannten Anweisungen des Internationalen Kaffee-Rates für das Kontrollsystem der Internationalen Kaffee-Organisation in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechen.

(3) Eine Einfuhrgenehmigung und ein Kaffeezeugnis sind nicht erforderlich

1. bei der Einfuhr von Rohkaffee bis zu 60 kg, Kaffeefrüchten (Kaffeekirschen) bis zu 120 kg, nichtenthülstem Kaffee bis zu 75 kg, geröstetem Kaffee mit Ursprung in einem Einfuhr-Mitgliedstaat bis zu 252 kg, in einem sonstigen Land bis zu 50,4 kg, sowie löslichem oder flüssigem Kaffee mit Ursprung in einem Einfuhr-Mitgliedstaat bis zu 100 kg, in einem sonstigen Land bis zu 20 kg Reingewicht je Einfuhrsendung;
2. bei Einfuhren im erleichterten Verfahren nach § 32 Abs. 1 Nr. 5, 13, 15, 16, 18 bis 20, 25, 27, 28, 33 Buchstaben l, n bis p, u und v, Nr. 34 und Abs. 2;
3. bei der Einfuhr zur Lagerung in Freihäfen, Zollgutlagern und Zollaufschublagern ohne Einfuhrabfertigung nach § 32a Abs. 1 Satz 1.

Eine Einfuhrgenehmigung oder ein Kaffeezeugnis nach Absatz 2 ist jedoch erforderlich, wenn die Einfuhr die Voraussetzungen einer der sonstigen auf Grund des § 10 Abs. 5 AWG erlassenen Vorschriften dieses Titels erfüllt, insbesondere bei der Einfuhr zur aktiven Lohnveredelung und nach passiver Lohnveredelung.

(4) § 29 findet keine Anwendung."

8. In § 41 wird die Nummer „4403 31," gestrichen.

9. In § 71 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „§§ 5a, 6 oder § 6a" ersetzt durch „§§ 5a, 6, 6a oder § 20c".

10. Die Vordrucke „Zahlungseingänge im aktiven Reiseverkehr" (Anlage Z 12 zur Außenwirtschaftsverordnung) und „Zahlungsausgänge im passiven Reiseverkehr" (Anlage Z 13 zur Außenwirtschaftsverordnung) erhalten die Fassung nach Anlagen 1 und 2 dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 31. März 1969

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Für den Bundesminister für Wirtschaft
Der Bundesminister der Justiz
Horst Ehmke

Anlage 1
(Anlage Z 12 zur AWV)

Ortsstempel mit Nr. Bereichs-Nr.

Meldungen der Geldinstitute

Zahlungseingänge im aktiven Reiseverkehr

Stark umrandete Felder ☐ **nicht** ausfüllen!

An
Landeszentralbank
Hauptstelle
Zweigstelle

....
Postleitzahl

zur Weiterleitung an die
Deutsche Bundesbank
Vs 731
Frankfurt (Main)

Meldung nach § 69 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a der Außenwirtschaftsverordnung

für Monat .... 196.....

Geldinstitut ....
Firma

Anschrift ....
Postleitzahl

Fernruf .... Hausapparat ....

1		2	3	4	5
Land bei gebietsfremden Reisenden: Wohnsitzland bei gebietsansässigen Reisenden: Reiseland Soweit nicht bekannt, Land, in dem die betreffende Währung Landeswährung ist bei Meldungen nach Spalte 4: Land, in das die Noten und Münzen versandt worden sind		Im Zusammenhang mit dem Reiseverkehr und der Personenbeförderung — Kennzahl 010 —			
		Angekaufte oder eingelöste Zahlungsmittel		DM-Barauszahlungen an gebietsfremde Reisende zu Lasten von Konten von Gebietsfremden	Gegenwert der in fremde Wirtschaftsgebiete versandten auf Deutsche Mark lautenden Noten und Münzen
		Sorten (ausländische Noten und Münzen)	sonstige Zahlungsmittel 1)		
		010	011	011	012
		Betrag in DM ohne Pfennig			
Belgien-Luxemburg	002				
Dänemark	034				
Frankreich	001				
Griechenland	048				
Großbritannien	022				
Italien	005				
Jugoslawien	046				
Kanada	214				
Niederlande	003				
Norwegen	028				
Österreich 1)	038				
Schweden	030				
Schweiz u. Liechtenstein	036				
Spanien	042				
Türkei	050				
Vereinigte Staaten (USA)	212				
2)					

1) In Spalte 3 sind auch Auszahlungen an gebietsfremde Reisende im Wirtschaftsgebiet im freizügigen Sparverkehr anzugeben.
2) Hier sind ggf. weitere Länder sowie in den Spalten 2 und 3 am Schluß der Meldung gesondert, nach Ländern gegliedert, die erkennbaren Rückflüsse (von gebietsansässigen Reisenden zurückgegebene Reisezahlungsmittel sowie evtl. Wiedereinzahlungen gebietsansässiger Reisender im freizügigen Sparverkehr) einzutragen und mit R zu kennzeichnen.

....
Ort und Tag Unterschrift

Anlage 2
(Anlage Z 13 zur AWV)

Ortsstempel mit Nr. | Bereichs-Nr.

Meldungen der Geldinstitute

Zahlungsausgänge im passiven Reiseverkehr

Meldung nach § 69 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b der Außenwirtschaftsverordnung

Stark umrandete Felder ☐ **nicht** ausfüllen!

An
Landeszentralbank
Hauptstelle
Zweigstelle

....
Postleitzahl
zur Weiterleitung an die
Deutsche Bundesbank
Vs 731
Frankfurt (Main)

für Monat .... 196 .....

Geldinstitut ....
Firma

Anschrift ....
Postleitzahl

Fernruf .... **Hausapparat** ....

1		2	3	4
Land bei gebietsansässigen Reisenden: Reiseland bei gebietsfremden Reisenden: Wohnsitzland Soweit nicht bekannt, Land, in dem die betreffende Währung Landeswährung ist bei Meldungen nach Spalte 3: Land, aus dem die Noten und Münzen eingegangen sind		Im Zusammenhang mit dem Reiseverkehr und der Personenbeförderung — Kennzahl 010 —		
		Verkaufte Zahlungsmittel		Gegenwert der aus fremden Wirtschaftsgebieten eingegangenen auf Deutsche Mark lautenden Noten und Münzen
		Sorten (ausländische Noten und Münzen)	sonstige Zahlungsmittel [1]	
		010	011	012
		Betrag in DM ohne Pfennig		
Belgien-Luxemburg	002			
Bulgarien	068			
Dänemark	034			
Frankreich	001			
Griechenland	048			
Großbritannien	022			
Italien	005			
Jugoslawien	046			
Kanada	214			
Niederlande	003			
Norwegen	028			
Österreich [1]	038			
Rumänien	066			
Schweden	030			
Schweiz u. Liechtenstein	036			
Spanien	042			
Südafrika, Republik	194			
Tschechoslowakei	062			
Türkei	050			
Vereinigte Staaten (USA)	212			
[2]				

[1] In Spalte 3 sind auch Auszahlungen an gebietsansässige Reisende in fremden Wirtschaftsgebieten im freizügigen Sparverkehr anzugeben.
[2] Hier sind ggf. weitere Länder sowie in den Spalten 2 und 3 am Schluß der Meldung gesondert, nach Ländern gegliedert, die erkennbaren Rückwechselungen durch Gebietsfremde (einschl. evtl. Wiedereinzahlungen im freizügigen Sparverkehr) einzutragen und mit R zu kennzeichnen.

....
Ort und Tag | Unterschrift

Bundesgesetzblatt
Teil II

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung		Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
12. 3. 69	Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1619/68 des Rates der Europäischen Gemeinschaften über Vermarktungsnormen für Eier	58	25. 3. 69	26. 3. 69
24. 3. 69	Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — Bundesgesetzbl. III 7400-1-1	60	27. 3. 69	28. 3. 69
20. 3. 69	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über das Verbot der Einfuhr von Fleisch von Klauentieren aus Großbritannien	61	28. 3. 69	29. 3. 69
25. 3. 69	Sechste Rechtsverordnung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zur Durchführung des Lastenausgleichsgesetzes (6. BAA-LeistungsDV-LA)	62	29. 3. 69	1. 4. 69
28. 3. 69	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entgelte der Kanalsteurer auf dem Nord-Ostsee-Kanal	63	1. 4. 69	2. 4. 69

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je 10,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.
Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.
Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.